

# Verzeichniss

der zur Haushaltung des Franz Kugler gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,  
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Z	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preussen überhaupt wohnhaft.
1	Jean Breyer	47	Kaufmann	Kaufm	Pariser Jahr 1868
2	Liebfrau Breyer	40		Mitkun	8.40.-
3	Elisabeth Breyer	20 Regis 1861		Bfmu	
4	Franz Joseph Breyer	30 November 1863		Bfmu	
5	Wilhelmine Breyer	22 Februar 1866		Bfmu	
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Kühe,  
Jungvieh (Kinder, Räber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

—

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfaltige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassensteuernden unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 1. 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**)

in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andererfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmo, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Prodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Freiheitlichkeit des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroftiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Gründen oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

## Verzeichniss

der zur Haushaltung des Ludwig Rosenbach gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.	
	Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	oder		ob Vater	ob Preuße oder welchem anderen deut-	
	Jahre.	Monat	Jahr	Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	schén oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
1	Ludwig Rosenbach	62		Maurer	Vater	Ludwig seit 1866
2	Elisabeth Rosenbach	61			Mutter	
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Best in der Loffelwach  
Straße No. 1 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Anton Künitz gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staatsverbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder ausserdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
			Jahre.	Tag	Monat	Jahr.
1	<u>Anton Künitz</u>	36		<u>Künitz</u>	<u>Großfamilie</u>	<u>Preußen</u>
2	<u>Eisaball Künitz</u>	40			<u>Hausmutter</u>	<u>Preußen</u>
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Rühe,  
Jungvieh (Kinder, Kälber),  
Schafe,  
Schweine,  
*für* Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jedо bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus andeuten Gründen zeitweise abwesen sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3, 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Zivilanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalvermögen ein jährliches Eintunnen von 140 Thaler haben,

Jest in der Laffeystrasse Straße No. 1 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des ~~Adalbert Ruffini von Rosenborg~~ gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kächin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	31	Isabell	Mutter	Preußin 1866
2.	Friedrich Rosenborg	14. Oktober 1867		Pfarr	
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Best  
Lauß, Straße No. 10 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Peter Mäist gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t:  ob Preuse oder welchem anderen Deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat			
1	<u>Peter Mäist</u> 33				<u>Kaufmann</u>	<u>Mäist</u>	<u>Preuse</u>
2	<u>Anna Mäist</u> 35				<u>Mäist</u>	<u>Mäist</u>	"
3	<u>Peter Mäist</u>	14	April	1880	<u>Sohn</u>	<u>Sohn</u>	"
4	<u>Germann Mäist</u>	22	Mai	1883	<u>Sohn</u>	<u>Sohn</u>	"
5	<u>Anna Laizau</u> 26					<u>Mäist</u>	"
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Heinrich Schuhmachers* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Johann Schuhmacher	45	Wagenm.	Vater	Preuße
2	Elisabeth Schuhmacher	47		Mutter	"
3	Johann Schuhmacher	20		Sohn	"
4	Adolf Schuhmacher	17. Juni 1858		Tochter	"
5	Wilhelm Schuhmacher	28. Feb. 1867		Vater	"
6	Carl Schuhmacher	20	Wagenm.	"	
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

✓ Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
↔ Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

↔ Pferde,  
↔ Ochsen,  
3 Kühe,  
↔ Jungvieh (Kinder, Häälber),  
↔ Schafe,  
2 Schweine,  
↔ Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewölkung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einwohner unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Färblanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andererfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Trägerschaft des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Eintunnen von 140 Thaler haben.

Strasse No. 11 wohnhaft.

## Verzeichniß

zur Haushaltung des *Wilhelmi Emmel* gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,  
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität:  ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.		Jahre   Tag   Monat   Jahr.	Gewerbe.		
1	Wilhelm Emmel	36	Kaufmann	Sohne	Preuß.
2	Karoline Emmel	32.		Mutter	"
3	Klo Emmel	6 Aug 1867		Tochter	"
4	Henry Emmel	6 Aug 1865		Tochter	"
5	Franzine Emmel	5 Sept 1870		Tochter	"
6	Franziska Emmel	20 Nov 1859		Magd	"
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

# Verzeichniß

zur Haushaltung des Georg Rock Uprinaux gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Bauhause angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Aecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	<u>Georg Rock</u>	28	<u>Uprinaux</u>	<u>Vater</u>	<u>Preußen</u>
2.	<u>Wilhelmine Rock</u>	25		<u>Mutter</u>	11
3.	<u>Karl Rock</u>	26. August 6	11	<u>Sohn</u>	11
4.	<u>Wolff Rock</u>	2. Juli 4	11	<u>Tochter</u>	11
5.	<u>Martin Rock</u>	26. März 4	11	<u>Tochter</u>	11
6.	<u>Karl Rockfänger</u>	23	8	<u>Gastherr</u>	<u>Preußen</u>
7.	<u>Georgina Rock</u>	16		<u>Lafolting</u>	<u>Preußen</u>
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

*für Jyppel* Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
*für* Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Kühe,  
Jungvieh (Kinder, Kälber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche den klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die j. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als ansonstenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaatswirtschaft oder aus Gründen oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Jestz *Laußkrautstr.* Straße No. 2 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Grißner Jüfner* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	A l t e r	S t a n d	E i g e n s c h a f t:	N a t i o n a l i t ä t:	
	Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.		G e w e r b e .	ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre.	Stand oder	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Grißner Jüfner</i>	34	<i>Laußkraut</i>		<i>Preußen</i>
2	<i>O. Wenzel Jüfner</i>	37	-		" "
3	<i>Anna Jüfner</i>	25	<i>Laußkraut</i>		" "
4	<i>Peter Jüfner</i>	25	<i>Mutter</i>		" "
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Jest  
Ludwigs - Silberau Straße No. 26 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Joh. Pötz

gehörigen Personen nach Vor- und

Zinnamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Kächin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2. Vor- und Zinnamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	6. Nationalität:  ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre	Monat	Jahr			
1	Joh. Pötz	35	26	Juli 1858	Karajan	Mitarbeiter	Preuße
2	Elis. Pötz	31	30	Mai 1842		Mitarbeiter	"
3	Wilhelm Pötz	9	14	März 1864		Koch	"
4	Magd. Pötz	8	1	Mai 1865		"	"
5	Elsin Pötz	6	6	Juni 1867		,	"
6	Wilhelm Pötz	3	13	Nov. 1869		Küche	"
7	Katharina Pötz	25	Feb.	1873		Küchenm.	"
8	Magd. Mehrfels	16	23	Mai 1876 (Haus)		Magd	"
9	Alle Kinder	14	31	Aug. 1878		"	"
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

1. Angt und Contra Lappchen Straße No. 3 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Jacobi Wiegert gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre.   Monat.   Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- horig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Jacob Wiegert</u>	63 4 April 1810	Abiturient	Vater	Preuße
2	<u>Philippina Wiegert</u>	61 11 Feb. 1812		Mutter	
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Jungvieh (Kinder, Küffer),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verjogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Färstanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Best. *Georgs. Lutz* Straße No. 4 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Wenz Haenichen* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Berbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man schreibt die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Wenz Künzen</i>	36	6. Februar 1826	Künpfer	Vater	<i>Künzen</i>
2	<i>Wina Künzen</i>	33	20. Juni 1840	—	Mutter	—
3	<i>Flispeltha Künzen</i>	13	14. Februar 1860	—	Tochter	—
4	<i>Freder Künzen</i>	11	5. Oktober 1862	—	Sohn	—
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Z Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
I Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Kühe,  
Jungvieh (Kinder, Räuber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensstener unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesen sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Färbanter und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, seitdem sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar im Dienst des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Jest *Causa* *Lauf* Straße No. 4 wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Philippe Mengal* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburts tag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre.   $\frac{1}{2}$   Monat.   $\frac{1}{2}$			
1.	<i>Ph. Mengal</i>	30 - - -	<i>Hausfrau</i>	<i>Vater</i>	<i>Prausba</i>
2.	<i>Teresa Mengal</i>	37 - - -	<i>Gänsfrau</i>	<i>Mutter</i>	"
3.	<i>Franz Joseph Mengal</i>	3 9 April 1870	<i>Kind</i>	<i>Vater</i>	"
4.	<i>Mary Mengal</i>	- 16 April 1872	"	<i>Vater</i>	"
5.	<i>Elisabeth Mengal</i>	14 1 Fabria 1859	"	<i>Magd</i>	"
6.	<i>Franz Joseph Goffauer</i>	37 - - -	"	<i>Gefalla</i>	<i>Prausba</i>
7.	<i>Joseph Carliss</i>	26 - - -	"	<i>Gefalla</i>	"
8.	<i>Friedrich Flusnickar</i>	20 - - -	"	<i>Gefalla</i>	"
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:



Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Sühe,

Jungvieh (Rinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden annimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht derzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3-3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Färbanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskärtze des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Mathias Wiss gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Mathias Wiss</u> 46		<u>Dienstma</u>	<u>Mutter</u>	<u>Deutsch</u>
2	<u>Elisabeth Wiss</u> 58			<u>Mutter</u>	"
3	<u>Anna Wiss</u> 24			<u>Tochter</u>	"
4	<u>Mathias Wiss</u> 21		<u>Dienstma</u>	<u>Tochter</u>	"
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Löff

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Joseph Willig gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre.   Monat.   Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Joseph Willig</u> 60		<u>Chirurgus</u>	<u>Vater</u>	<u>Deutsch</u>
2	<u>Elisabetha Willig</u> 54			<u>Mutter</u>	
3	<u>Johann Willig</u> 17 24 <sup>1836</sup> Februar			<u>Sohn</u>	
4	<u>Augustina Willig</u> 12 16 <sup>1861</sup> Februar			<u>Tochter</u>	
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Kiliß Paul

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knecht, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Kiliß Paul</u>	68	<u>Zugführer</u>	<u>Vater</u>	<u>Französisch</u>
2	<u>Wilhelmine Paul</u>	43	"	<u>Mutter</u>	"
3	<u>Adelina Paul</u>	31	"	<u>Tochter</u>	"
4	<u>Carl Paul</u>	18 16	<u>Zugm. 1858</u>	<u>Knecht</u>	"
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Best *Am Lennépark* Straße No. 5 wohhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *David Groß* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohhaft.
1	<i>David Groß.</i>	28.	<i>Timmer</i>	<i>Vater</i>	<i>Preußin</i>
2	<i>Friedricha Groß.</i>	25.		<i>Mutter</i>	"
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Peter Oehnold gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Kegchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. <u>Tag</u> <u>Monat</u> <u>Jahr</u>			
1	<u>Johann Peter Oehnold</u>	34			
2	<u>Aufzfrau</u>	22			
3	<u>Katharina Oehnold</u>	4	15. Jun 1879		
4	<u>Wilhelmine Oehnold</u>	2	12. Dec 1870		
5	<u>Karl Oehnold</u>	½	23. Jun 1873		
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

*Lippstadt* Straße No. 6 wohnhaft. im Kreis

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Josephin Knebel* gehörigen Personen nach Vor- und Zuname, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zuname: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu überreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <small>Jahr</small> Monat <small>Jahr</small>	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Josephin Knebel</i>	34		<i>Zimmermeister Knebel</i>	<i>Vater</i>	
2	<i>Lina Knebel</i>	6 29. Februar		<i>Töchter</i>	11	
3	<i>Paul Knebel</i>	4 25. Februar		<i>Sohn</i>	11	
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des ~~Ludwig Simon 65~~ gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nummer.	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und feierlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  Jahre. <u>Tag</u> <u>Monat</u> <u>Jahr</u>	Stand oder  Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	Nationalität:  ob Preuse oder welchem deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Karl Simon 65		Wappenschild	Wappenschild	Preußisch
2	Karoline Simon 30		Wappenschild	Wappenschild	Preußisch
3	Wilhelm Simon 23		Wappenschild	Sohn	Preußisch
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Ließt. Straße No. 7 wohnhaft. Cud?

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Karl Weyer

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>  </u> Monat. <u>  </u> Tag. <u>  </u>	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Karl Weyer</u>	46. 10. Okt. 1836 Tafelzur. <u>  </u>	<u>  </u>	<u>  </u>	<u>  </u>
2	<u>Christiane Weyer</u>	38. 15. Mai 1835	<u>  </u>	<u>  </u>	<u>  </u>
3	<u>Karl Weyer</u>	17. 28. Mai 1856.	<u>  </u>	<u>  </u>	<u>  </u>
4	<u>Mina Weyer</u>	13. 28. Juni 1858.	<u>  </u>	<u>  </u>	<u>  </u>
5	<u>Wilh. Weyer</u>	11. 28. Juni 1867.	<u>  </u>	<u>  </u>	<u>  </u>
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

in furd

Luf Straße No. V. wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Tatk. Pomm.

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &amp;c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und feierlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.  Jahre. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geßelle &c.	Nationalität:  ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Tatk. Pomm. geb. 1848 Nov. 31	Offizier	Kathar.	Pomm.	Preuß.
2	fam. Pomm. geb. 1849 10 Mai 26		Mutter	"	"
3	Ferd. Pomm. geb. 1867 28 März 6		Offizier	"	"
4	Ruf. Pomm. geb. 1877 9 Okt. 14		Offizier	"	"
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Friedrich Löwen gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t:  ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Monat	Jahr			
1	<u>Friedrich Löwen</u>	61.			<u>Hausmeister</u>	<u>Mutter</u>	<u>Preuse</u>
2	<u>Maria Löwen</u>	64				<u>Mutter</u>	
3	<u>Maria Löwen</u>	30.				<u>Gefahr</u>	
4	<u>Eduardina Löwen</u>	29.				<u>Gefahr</u>	
5	<u>Wilhelmina Löwen</u>	28				<u>Gefahr</u>	
6	<u>Alexander Löwen</u>	26				<u>Gefahr</u>	
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Geht in Lautz fand Straße No. 9 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Georg Pfleißig Faber Pfeiffer gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  Jahre. <u>  </u> Monat <u>  </u> Jahr <u>  </u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Georg Pfleißig Faber Pfeiffer 39		Kaufmann		Deutsch alle Porzellan
2	Julia Anna Pfleißig Pfeiffer 34				
3	Pfleißig Pfeiffer 13 1 Mai 1860				
4	Wilhelmine 12 13 August 1861				
5	Wilhelmina 5 13 September 1863				
6	Pauline 3 15 Augustus 1870				
7	Paul 1 9 August 1872				
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Zeit  
Leyse Straße No. 9 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Franz Krey* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.			4.	5.	6.
		Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.		Stand oder Gewerbe.		Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Franz Krey</i>	33					<i>Franz Krey</i>
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Best. Lenz Straße No. 98 wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des

*Johann Wupp* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-geselle, Schreinerlehrling &c.

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	W	M	J	Gewerbe.	
1	<i>Johann Wupp</i>	31				<i>Zuglässiger</i>	<i>Vater</i>
2	<i>Eduard Maria Wupp</i>	20				"	<i>Mutter</i>
3	<i>Zwischen Eduard Wupp</i>	2	6	Okto	9	"	<i>Zufrem</i>
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Felix Hartenfelds gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:	Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Felix Hartenfeld	62 24 Jänner 1811	Landwirt	Tochter	
2.	Felix Helga Hartenfeld	44 15 Mai 1826		Mutter	
3.	Felix Hartenfeld	19 6 Juli 1851		Tochter	
4.	Franziska Hartenfeld	8 11 März 1863		Tochter	
5.	Felix Anna Hartenfeld	6 20 August 1867		Tochter	
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

Am Vieh wird gehalten:

Berde,

Cäsen,

Ziegele,

1 Jungvieh (Rinder, Küller),

2 Schafe,

1 Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteinergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden anstellt, für die richtige Angabe derselber haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlaßene Angabe einer steuerpflichtigen Person<sup>\*)</sup> außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldstrafe bis zum vierfachen Jahr des betreffenden derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteinerrollen die Gesamtheit der Bevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Beurteilung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehn beabsichtigen, aber noch nicht gezogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteinerrollen einzutragen sind,

werden die Häusereigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstehende Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrher zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteinergesetze im Interesse aller Klassensteinepflichtigen liegt, daß keine steuerpflichtige Person übergegangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andererfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Omst, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

<sup>\*)</sup> Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind tüchtig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Riedenshütte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

~~Fall auf Baedke~~ Straße No. 10 wohnhaft.

# Verzeichniß

er zur Haushaltung des Peter Fischer gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausländischen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder ausländischen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Monat. Tag.			
1 Peter Fischer	33	Tischler	Mutter	
2 Agnesium Fischer	35	.	Tochter	
3 Christian Fischer	6	.	Sohn	
4 Sophie Fischer	1	.	Tochter	
5				
6				
7				
8				
9				
0				
1				
2				
3				
4				
5				
6				

# Verzeichniß

er zur Haushaltung des Georg Klibans gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren:	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre, Tag, Monat, Jahr.			
1. <u>Georg Klibans</u> 64		<u>Reinhard Schaefer</u>		
2. <u>Julia Klibans</u> 51		"	<u>Mutter</u>	<u>Deutsch</u>
3. <u>Zofia Klibans</u> 34		"	<u>Mutter</u>	<u>Deutsch</u>
4. <u>Lina Klibans</u> 6		" "	<u>Tochter</u>	
5. <u>Maria Klibans</u> 4			<u>Tochter</u>	
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				
21.				
22.				
23.				
24.				
25.				
26.				
27.				
28.				
29.				
30.				
31.				
32.				
33.				
34.				
35.				
36.				
37.				
38.				
39.				
40.				
41.				
42.				
43.				
44.				
45.				
46.				
47.				
48.				
49.				
50.				
51.				
52.				
53.				
54.				
55.				
56.				
57.				
58.				
59.				
60.				
61.				
62.				
63.				
64.				
65.				
66.				
67.				
68.				
69.				
70.				
71.				
72.				
73.				
74.				
75.				
76.				
77.				
78.				
79.				
80.				
81.				
82.				
83.				
84.				
85.				
86.				
87.				
88.				
89.				
90.				
91.				
92.				
93.				
94.				
95.				
96.				
97.				
98.				
99.				
100.				

Straße No. 10 A wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des Joseph Grivis Lown gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlosser-geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leierlich zu schreiben.)	Z a h r e .  <u>45</u>	G e b u r t s t a g der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  <u>25. Februar 1828</u>	V a r g e f ö s s e r	M a t t e r
1.	<u>Joseph Lown</u>	<u>45</u>	<u>geb.</u> <u>25. Februar 1828</u>	<u>Vergösser</u>	<u>Familienpräzess.</u>
2.	<u>Mary Gulana Lown</u>	<u>35</u>	<u>geb.</u> <u>26. Juli 1838</u>	<u>Mutter</u>	
3.	<u>Fayzina Lown</u>	<u>12</u>	<u>geb.</u> <u>18. Juli 1861</u>	<u>Tochter</u>	
4.	<u>William Lown</u>	<u>9</u>	<u>geb.</u> <u>26. Februar 1864</u>	<u>Sohn</u>	
5.	<u>Griffyam Lown</u>	<u>7</u>	<u>geb.</u> <u>5. Mai 1866</u>	<u>Tochter</u>	
6.	<u>Irasa Lown</u>	<u>4</u>	<u>geb.</u> <u>6. Januar 1869</u>	<u>Tochter</u>	
7.	<u>Georgina Lown</u>	<u>1</u>	<u>geb.</u> <u>3. Januar 1872</u>	<u>Tochter</u>	
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Lamph

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Philipp Meyer* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	A l t e r Geburstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	S t a n d oder G e w e r b e.	E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Philipp Meyer</i>	41		<i>Zuglässiger</i>	
2	<i>Therolin Meyer</i>	38		"	"
3	<i>Therolina Meyer</i>	14			
4	<i>Friedrich Meyer</i>	12			
5	<i>Margaretha Meyer</i>	10			
6	<i>Philipp Meyer</i>	8			
7	<i>Therol Meyer</i>	3			
8	<i>Casper Meyer</i>	2			
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Laußel

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Karl Büsser gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Karl Büsser</u>	32	<u>Leinwand</u>	<u>Vater</u>	<u>Familig</u>
2	<u>Mathilde Büsser</u>	26		<u>Mutter</u>	
3	<u>Elisabeth Büsser</u>	6		<u>Tochter</u>	
4	<u>Carola Büsser</u>	62		<u>Mutter</u>	
5	<u>Georg Büsser</u>	25		<u>Schwester</u>	
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Auffrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z.B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**)

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnißbeträgen Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstädte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Just fimb Lennepkunzba Straße No. 12 wohnhaft.

## Verzeichniss

der zur Haushaltung des Georg Müns gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Georg Müns</u>	44		<u>Kugelschmied</u>	<u>Müller</u>	<u>Preußen</u>
2	<u>Elisabetha Müns</u>	40		<u>Ganzfrau</u>	<u>Müller</u>	<u>Preußen</u>
3	<u>Katharina Müns</u>		7 April 1879	<u>Küfner</u>		<u>Preußen</u>
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Ludwig

## Verzeichniß

Cajminis Ruffe

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haufnicht, Knechtin, Diener, Schlosser-  
 geselle, Schreinerlehrling &c.,  
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Cajminis Ruffe	62	Ludwig	Mutter	{	Königl.
2	Elisabetha Ruffe	56		Mutter		
3	Luisa Ruffe	20		Tochter		
4	Proffavin Ruffe	16		Tochter		
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

# Verzeichniss

der zur Haushaltung des ~~Karl Gräflich Lippis~~ gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmädchen, Knechin', Diener, Schlosser-geßelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Ziffernnummer	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu übergeben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag	Monat			
1	Karl Gräflich Lippis M.	48	20	Okto	1827	Lanier	Preuß
2	Wilhelmine Lippis	16	31	Mai	1857		"
3	Karl Peter Lippis	14	1	Okt	1869		"
4	Philipp Gräflich Lippis	8	19	Aug	1853		"
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

2 Pferde,

1 Ochsen,

1 Kühe,

1 Jungvieh (Kinder, Röfler),

1 Schafe,

2 Schweine,

1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuervertrages vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden anstellt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person<sup>\*)</sup> außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. monach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdiensts wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

<sup>\*)</sup> Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Freudenstaatlichkeit und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Felix Jakobi gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Zahre. Jahr. Monat Tag.	G e w e r b e .		
1	<u>Felix Jakobi</u>	28 1855			König
2	<u>Maria Jakobi</u>	21 1852			n
3	<u>Mina Jakobi</u>	13 Junij 1873			n
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

*Grinrich Giebelweller* Straße No. 43 wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Grinrich Giebelweller* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre.   Monat.   Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Grinrich Giebelweller</i>	56	<i>Schloßherr</i>	<i>Vater</i>	<i>Preuße</i>
2	<i>Elisabeth</i>	55	~	<i>Mutter</i>	~
3	<i>Elisabeth</i>	21	<i>Tochter</i>	~	~
4					:
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Best  
für Leopoldstraße

Straße No. 14 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Lauw. gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausgedeutschten Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität:
1	<u>Wilhelm Lauw.</u>	32	<u>Tischlern</u>	<u>Vater</u>	<u>Preußen</u>
2	<u>Russowina Lauw</u>	28	<u>Grübfrau</u>	<u>Mutter</u>	<u>Preußen</u>
3	<u>Georg Lauw</u>	12 November 1869	<u>Kaufm.</u>	<u>Kaufm.</u>	<u>Preußen</u>
4	<u>Wilhelmina Lauw</u>	22 Februar 1871	<u>Kästner</u>	<u>Kästner</u>	<u>Preußen</u>
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Rinder,  
Jungvieh (Kinder, Käber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klaffensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelstenerinden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haft,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige destallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klaffensteuerstellen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht eingezogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klaffensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klaffensteuer-Gesetze im Interesse aller Klaffensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klaffensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelstenerinden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaatlichkeit des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Eintreten von 140 Thaler haben.

Best in Gute  
Hof Straße No. 14 wohnhaft. bei Wiffelton Kamm

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Vinzenz Kram gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haunknecht, Kächin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag Monat Jahr	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Vinzenz Kram 35		Angestellter	Mutter	Preuße
2	Maria Kram 32			Mutter	Preuße
3	Johannina Kram	17. Oktober 1868		Angestellte	Preuße
4	Wiffeltonina Kram	28. August 1871		Angestellte	Preußen
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					



Best. 10. 12. 1867

Lübeck, Straße No. 15 wohnhaft, bei Achen L'vorm

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wolfgangs Zimmermann gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutsehnen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	<u>Vor- und Zunamen:</u>  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)				
1	<u>Wolfgang Zimmermann</u>	33 22 Februar 1840	Cogläser	Mitarbeiter	Preuß.
2	<u>Eduardina Zimmermann</u>	31 16 Januar 1845		Mutter	Preuß.
3	<u>Georgine Zimmermann</u>	37 24 Februar 1866			Bi. So.
4	<u>Willy Zimmermann</u>	9 19 November 1867		Tochter	Engländer
5	<u>Friedrich Zimmermann</u>	17 11 Dezember 1866		Sohn	Engl.
6	<u>Carl Zimmermann</u>	4 9 April 1869		Sohn	Engl.
7	<u>Julius Zimmermann</u>	37 12 September 1872		Sohn	Engl.
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Ognasy Bach gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t:  ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	Ognasy Bach	47			Oftmann Kaufmann	Kaufm.	
2	Guenther Bach	46				Mutter	
3	Gymnus Himerscheid	25			Schulmeister	Toch.	
4	Gaius Himerscheid	22			Kaufmann	etc.	
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
— Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,  
— Ochsen,  
— Kühe,  
— Jungvieh (Kinder, Kälber),  
— Schafe,  
— Schweine,  
— Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

erner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewohnerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche den klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwändig sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3, 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorfände hiermit aufgefordert, daß vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigentl. Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Jacob Spriestersbach gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburts tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. Jahre. Jg. Monat. Mo. Jahr. Jg. Monat. Mo.	3. Geburts tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Jacob Spriestersbach</u> 38			<u>Kutschner</u> Vater		
2	<u>Elisabeth Spriestersbach</u> 32			<u>Müller</u>		
3	<u>Katharina Spriestersbach</u>	1. 8 Tage	<u>Kind</u>	<u>Kind</u>		
4	<u>Karl Schreyer</u> 40		<u>Maurer</u> Schreya			
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Rühe,  
Jungvieh (Kinder, Häälber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hansstände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Herner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerverrollen die Gesammtbevölkerung des Gemeindebezirks nadzumeissen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerverrollen einzutragen sind,

werden die Hanzeigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen- und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Bachstr. Straße No. 17 wohnhaft. *End*

## Verzeichniß

*Ph. Hoffarth* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- deren Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutlichen Staate ange- horig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Ph. Hoffarth</i>	48	<i>Tuglitz</i>	<i>Hoffart</i>	
2	<i>Sophia Hoffarth</i>	50		<i>Müller</i>	
3	<i>Silke Hoffarth</i>	18	<i>Confection</i>	<i>Nosn</i>	
4	<i>Takob Hoffarth</i>	17	<i>Solingen</i>	<i>Nosn</i>	
5	<i>Juliana Hoffarth</i>	12		<i>Tosters</i>	
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

*Liongk*

Straße No. 12 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Johann Lembke* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 geselle, Schreinerlehrling &c.,  
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		3 Jahre.	4	5			
1	<i>Johann Lembke</i>	30	<i>Vater</i>	<i>Vogelsanger</i>	<i>Müller</i>		
2	<i>Dank Lembke</i>	4	<i>Vater</i>	<i>geboren am 20. Januar 1869</i>			
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Lond Straße No. 18 wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Kaufmanns Will. Griffel, gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre.	Tag	Monat	Jahr.
1.	Will. Griffel.	38.			
2.	Maria Griffel.	17.			
3.	Will. Griffel.	28.			
4.	Friedrich Griffel.	25.			
5.	Hannibal Griffel.	18.			
6.	Zelma Griffel.	12.	15	Aug.	1860
7.	Oskar Miller.	24.			
8.	Georgie Lefevre.	18.			
9.	Will. Griffel.	17.			
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

1. Gehilfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,  
Ochsen,  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben hofft,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige beschäftigte Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach  
durch die Klassensteuerstellen die Gemeindebevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, sener diejenigen, welche zur Zeit der Belastung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderem Grunde zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die ; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**)  
in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstellige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörder zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind füntzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Grundstücks- des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Jakob Dünov* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)					
1	<i>Johann Jakob Dünov</i>	76			<i>Vater</i>
2	<i>Filipp Jakob Dünov</i>	32		<i>Zimmermeyer</i>	<i>Mutter</i>
3	<i>Sophia Jakob Dünov.</i>	33			
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Kühe,  
Jungvieh (Kinder, Hässer),  
Schafe,  
~~2~~ Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gewinnabrechnung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesen sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3, 3 noch steuersfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine steuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besessenen Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaatlichkeit des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

*Laußkrauß*

Straße No. 20 wohnhaft.

## Verzeichniß

er zur Haushaltung des *Adolf Raffin* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
ach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,

ach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.			
1 <i>Adolf Raffin</i>	503	<i>Laußkrauß</i>	<i>Vater</i>	
2 <i>Raffinus Raffin</i>	60		<i>Mutter</i>	<i>Kraußbau</i>
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

Best  
Leopold Caffine.

Straße No. 20, wohnhaft.

## Verzeichniß

für zur Haushaltung des Jos. Karl Caffine gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Jos. Karl Caffine	30	Mauerer.	Maurer	
2	Philippus Caffine	32.		Mutter	
3	Emilie Caffine	6 27.Juni 1867		Sohn	Preyser
4	Marie Caffine	4 15.Juni 1869		Tochter	
5	Karl Caffine	1/2 18.Januar 1872		Sohn	
6					
7					
8					
.9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Lennep

Straße No. 20 wohnhaft.

# Verzeichniss

der zur Haushaltung des Wilf Bräuer

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknacht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:	Al ter Geburtsdag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Wilhelm Bräuer	25	Zimmermann	Wahr	
2	Carolina Bräuer	23		Mutter	Preußan
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Best  
in Land *Lauf* Straße No. 21 wohnhaft.

## Verzeichniß

*Carl Pfizig 81*

gehörigen Personen nach Vor- und

zumamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre.   S.   Monat   Jahr	G e w e r b e .		
1. <i>Carl Pfizig</i>	56		<i>Sandstein</i>	<i>Natur</i> <i>Kraifau</i>
2. <i>Filippina Pfizig</i>	50			<i>Müller</i>
3. <i>Katharina Pfizig</i>	26			<i>Töpfer</i>
4. <i>Filippina Pfizig</i>	20			<i>Töpfer</i>
5. <i>Carl Pfizig</i>	18			<i>Pfau</i>
6. <i>Peter Pfizig</i>	8 30 Tage			<i>Pfau</i>
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

2 ♂ Pferde,  
1 Ochsen,  
1 Kühe,  
Jungvieh (Kinder, Kälber),  
3 Schafe,  
2 Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Auffrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Herner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgezogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die, 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichnisse genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein Eigentum von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Trägerchaft des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers und Gemeinenstaat angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Laf Straße No. 21 wohnhaft. von Karl Ruppig 8

## Verzeichniß

zur Haushaltung des Jacob Lümler

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.

der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. J. M. J.			
Jacob Lümler	34			Preußen
Maria Lümler	25			Preußen
Innisch Grön	61			Preußen
Raffarina Lümler	27 Februar 1874			Preußen
Otto Lümler	20 Januar 1872			Preußen

Lippitz

Straße Nr. 23 wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des Jos. Riffenau Witter gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und lesbarlich zu schreiben.)	Z a h r e .   J a h r   M o n t   T a g			
Wagenthal Riffenau 30				Witter
Weiner Riffenau 18 Nov. 1860				Tochter
Riff. Riffenau 1 Sept. 1865				Tochter
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
0				
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Luziff

Straße №. 32 wohnhaft.

# Verzeichniß

er zur Haushaltung des Philipps Müller gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. Jahre. Jahre. Jahre.	3. Geburts- tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  Jahre. Jahre. Jahre.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.
<u>Philipp Müller</u>	52			<u>Mutter</u>
<u>Elisabeth Müller</u>	51			<u>Mutter</u>
<u>Peter Müller</u>	18			<u>Tochter</u>
<u>Philipp Müller</u>		25. Juni 1863		<u>Tochter</u>
<u>Philipp Rosenthal</u>		24. März 1862		<u>opf. Tochter</u>
6				
7				
8				
9				
0				
1				
2				
3				
4				
5				
6				

# Verzeichniß

er zur Haushaltung des Georg Willig Minow gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansnicht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Nicht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben)	Jahre. J. S. Monat. Jahr.			
1 <u>Georg Willig Minow</u>	37	<u>Tagejahr</u>	<u>Vater</u>	<u>Preußan</u>
2 <u>Anna Willig Minow</u>	30		<u>Mutter</u>	
3 <u>Willibald Minow</u>	26 Sept. 1865		<u>Sohn</u>	
4 <u>Karl Minow</u>	5 Okt. 1868		<u>Sohn</u>	
5 <u>Katharina Minow</u>	24 Sept. 1870		<u>Tochter</u>	
6 <u>Konstantin Minow</u>	54			
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

Es werden durchschnittlich beschäftigt:	Au Vieh wird gehalten:
Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)	Pferde,
Lehrlinge.	Ochsen,
	Kühe,
	Jungvieh (Kinder, Fässer),
	<i>3</i> Schafe,
	<i>1</i> Schweine,
	Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuerenden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben hält,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Auffrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage der selben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3.3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuerenden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, seitdem sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskasse des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Zinnerffind gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Ziffernreihen.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. <u>2</u> <u>3</u> <u>4</u>			
1	Wilhelm Zinnerffind	37	Tagejahr	Vater.	Preuß.
2	Silicium Zinnerffind	29.		Mutter.	
3	Karl Zinnerffind	7. November 1866.		Sohn	
4	Felix Zinnerffind	4. 12. August 1869.		Tochter	
5	Wilhelm Zinnerffind	1½ 14. Dezemb. 1871.		Knecht	
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

*Großherzogliche* Straße No. 24 wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Charlotte Fisch* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Z. Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Charlotte Fisch</i>		<i>49 12 August 1826</i>			
2	<i>Krystin Fisch</i>		<i>51 13 August 1822</i>	<i>nicht</i>	<i>Charlotte</i>	
3					<i>nicht</i>	
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Vaniaw Knül*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Zimmer-	2. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  Jahre.   Monat   Jahr	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:
					ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Vaniaw Knül</i>	36	<i>Zimmermeister</i>	<i>Walter</i>	<i>Preuß.</i>
2	<i>Elisabetha Knül</i>	32		<i>Müller</i>	
3	<i>Lina Knül</i>	12. Juni 1866		<i>Toftan</i>	
4	<i>Konstantin Knül</i>	6. Juli 1868		<i>Toftan</i>	
5	<i>Takob Knül</i>	9. Aug. 1870		<i>Toftan</i>	
6	<i>Filipp Knül</i>	28. Aug. 1872		<i>Toftan</i>	
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Rinder,  
Jungvieh (Kinder, Kälber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haft,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfällige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage der selben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht eingezogen sind (**die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanzeigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine steuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Klein

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre. Jg. Mon. Jg.</small>	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Wilhelm Klein</u>	35	<u>Taylor</u>	<u>Wirt</u>	<u>Preußisch</u>
2	<u>Sophie Klein</u>	32			
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

# Verzeichniss

*Franz Ganzl*

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,  
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre.   Gr.   Monat.   Jähr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Franz Ganzl</i>	<i>29. 11. Juli 1844</i> dargestellt		<i>Mutter</i>	
2	<i>Saré Ganzl</i>	<i>29. 11. Mai 1844</i>		<i>Witfrau</i>	
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					